**Allgemeine Regelungen**

1. **Abstandsmarkierungen beachten**

Die Abstandsmarkierungen (z.B. im Eingangsbereich, beim Sprungturm, bei der Wasserrutsche, etc.) sind zu beachten.

1. **Einhaltung eines Mindestabstands (mindestens 2 m von Person zu Person)**

Zwischen den einzelnen Liegeplätzen/Aufenthaltsplätzen ist ein Abstand von mindestens 2 m in alle Richtungen einhalten.

In den Schwimmbecken im Wasser ist auf einen Abstand von 2 m zu achten. Dies gilt vor allem auch an den Beckenrändern und in den Nichtschwimmerbecken (Plaudern im Wasser).

**Hier wird an die Eigenverantwortung des Badegastes appelliert**, ohne die die Umsetzung dieser Regelung nicht möglich ist. Für Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, gelten untereinander die Abstandsregeln nicht.

1. **Häufiges und gründliches Händewaschen**

Möglichen Schmierinfektionen über Gegenstände oder Flächen muss durch verstärkte Reinigungs- und Hygienemaßnahmen entgegengewirkt werden.

1. **Verwendung einer Atemschutzmaske**

Die Verwendung einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil in geschlossenen Räumen (wie z.B. im Kabinentrakt) ist verpflichtend.

In den Außenbereichen kann auf die Verwendung der FFP2-Maske verzichtet
werden, der Abstand von mindestens 2m ist jedenfalls einhalten.

Kinder und Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen keine FFP2-Maske zugemutet werden kann, sind von dieser Empfehlung ausgenommen.
Auf die Bestimmungen der COVID-19-Öffnungsverordnung, ausgegeben
am 10.5.2021, wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Es gelten weiterhin die Bestimmungen der Badeordnung der Stadtgemeinde Horn, soweit mit diesen Bestimmungen nichts Gegenteiliges festgelegt wurde.